

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß

Allgemeinverfügung der Stadt Biberach an der Riß zur Umbenennung eines Teilbereichs des Marktplatzes

Die Stadt Biberach an der Riß erlässt gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) und § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß hat in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29.04.2024 die Umbenennung eines Teilbereichs des Marktplatzes in Matthias-Erzberger-Platz beschlossen. Die neue Adresse des Rathauses lautet Matthias-Erzberger-Platz 1. Der beigefügte Lageplan Nr. 24-21 vom 13.09.2024 ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die Umbenennung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit angeordnet.

Begründung:

1. Die Benennung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätzen ist Angelegenheit der Gemeinden.

Bei der Entscheidung über das Ob und Wie einer Straßen- bzw. Platzumbenennung steht der Stadt eine weitgehende, auf dem Selbstverwaltungsrecht beruhende Gestaltungsfreiheit zu. Diese wird lediglich durch den Zweck der Aufgabenzuweisung und durch die aus dem Rechtsstaatsprinzip, sowie besonderen gesetzlichen Bestimmungen folgenden Grenzen jeder Verwaltungstätigkeit beschränkt. Zweck einer Benennung ist zwar in erster Linie, im Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen den Bürgern und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen oder zu erleichtern (ordnungsrechtlicher Charakter). Hierbei gilt es, dass ein Straßen- bzw. Platzname nicht mehrfach in der Stadt vorkommen darf, nicht anstößig ist und nicht verfassungsfeindlich ist. Vorliegend steht im Vordergrund, das Gedenken an Matthias Erzberger sichtbar zu machen.

Die Umbenennung eines Teilbereichs des Marktplatzes in Matthias-Erzberger-Platz ist eine Maßnahme, die im öffentlichen Interesse steht, weil damit eine Persönlichkeit dauerhaft gewürdigt werden kann, deren Namen zentral im Herzen der Stadt verankert werden soll.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am 01.10.2024 in Kraft. Jedermann kann die Verfügung einschließlich Begründung beim Stadtplanungsamt, Museumstraße 2, 88400 Biberach an der Riß, während der üblichen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Sie können zur Einsichtnahme auch einen Termin vereinbaren (Tel. 07351/51-270 oder per Mail unter Stadtplanungsamt@biberach-riss.de). Der barrierefreie Zugang befindet sich im Innenhof der Museumstraße 2.

Die Verfügung ist zudem abrufbar auf den Seiten der Stadt unter <https://biberach-riss.de/bekanntmachungen>.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist erforderlich, um dem vordringlichen Interesse der Allgemeinheit an einer klar auffindbaren Adresse des Rathauses und der Bedeutung für das Meldewesen, Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und eventuell den längeren Zeitraum eines Rechtsmittelverfahrens abzuwarten. Aus ordnungsrechtlicher Sicht ist es unbedingt notwendig, zu jeder Zeit eine eindeutige melderechtliche Adresse zu haben.

Vorliegend ändert sich nur die Adresse des Rathauses, weshalb es keine weiteren betroffenen Anlieger gibt. Aus diesem Grund muss ein mögliches privates Interesse, mit der Umbenennung des Platzes nicht einverstanden zu sein, hinter dem öffentlichen Interesse an einer ständigen eindeutigen Zuordnung zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (die Verfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben) bei der Stadt Biberach an der Riß, Rathaus, Marktplatz 7/1, 88400 Biberach, Widerspruch eingelegt werden.

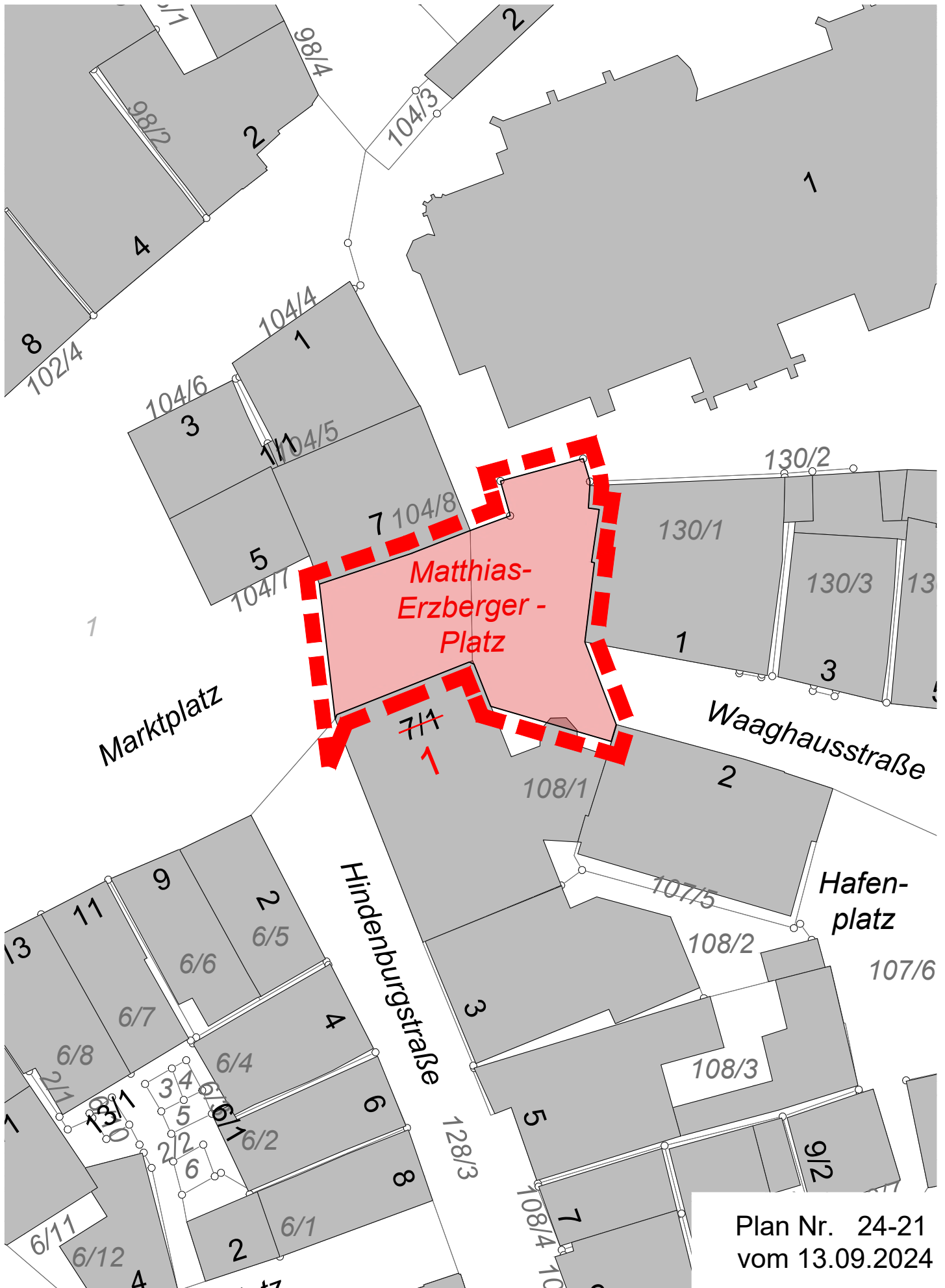
Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar, ein Widerspruch hat daher keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen gestellt werden.

Biberach an der Riß, 17.09.2024

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Online bereitgestellt am 21.09.2024

Lageplan zur Umbenennung einer Teilfläche des Marktplatzes in
Matthias-Erzberger-Platz



Plan Nr. 24-21
vom 13.09.2024